

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten u.a. in den Aufgabengebieten Religionspädagogik und Mission und Ökumene zusammen. Es wurden gemeinsame Zentren, das Religionspädagogische Institut (RPI) und das Zentrum Ökumene (ZOE) errichtet. Das RPI ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKKW. Das Zentrum Ökumene ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKHN.

Zum 01.01.2023 ändert sich die Umsatzbesteuerung durch Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend.

Die derzeitige rechtliche Aufstellung der Kooperationen zwischen der EKHN und der EKKW könnte künftig zu einer Umsatzsteuerpflicht der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Ökumene und des Religionspädagogischen Instituts führen, weil die Voraussetzungen für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b UStG nicht vorliegen. Ein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 UStG ist zweifelhaft, die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG müssen noch sichergestellt werden. Diese Einschätzung wurde durch ein externes Gutachten bestätigt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Kostenerstattungen für Personal in der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung Umsatzsteuer auslösen.

B. Lösungsvorschlag

Der Problemstellung soll durch eine Neufassung des Kooperationsvertrages und den Erlass eines Transformationsgesetzes begegnet werden, welches den formalen Voraussetzungen des § 2b UStG Rechnung trägt. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des § 2b UStG in ihren Einzelheiten mangels hierzu ergangener Rechtsprechungen noch nicht soweit geklärt sind, dass eine vollkommene Sicherheit zu gewinnen wäre.

In Bezug auf Kostenerstattungen für Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis) soll eine Umsatzsteuerbelastung durch eine Beurlaubung für die Tätigkeit bei dem jeweils anderen Dienstherrn vermieden werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Vermeidung einer Umsatzbesteuerung der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Ökumene und des Religionspädagogischen Instituts.

E. Beteiligung

Im Kooperationsrat wurde der Gesetzesentwurf und die Anlage beraten.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

ENTWURF

**Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen.

(2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durchführen lassen.

§ 2

**Regelung der Zusammenarbeit
durch öffentlich-rechtliche Verträge**

Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.

§ 3

Kooperationsvertrag

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.

§ 4

Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

**Anlage
Kooperationsvertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch Bischöfin Dr. Beate Hofmann**

Vom

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete, unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Kooperation**

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

**§ 2
Gemeinsame Einrichtungen**

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3

Mission und Ökumene

(1) Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen. Das Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

(3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 4

Religionspädagogik

(1) Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen. Das Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen.

(2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachabteilungen Kindertagesstätten
6. Begleitung und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 5

Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendekollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7

Kooperationsrat

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 8

Personal

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende beziehungsweise wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beurlaubungen nach dem Pfarrerdienstrecht beziehungsweise Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 9

Finanzierung

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

§ 10

Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 11

Erweiterung der Kooperation

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 12

Schiedsstelle

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

Abschnitt 2

Religionspädagogisches Institut

§ 13

Gemeinsames Religionspädagogisches Institut

Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.

§ 14

Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg ist als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik errichtet.

(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15

Integrierte Regionalstruktur

(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:

1. Darmstadt
2. Frankfurt
3. Fritzlar
4. Fulda
5. Gießen
6. Kassel
7. Mainz
8. Marburg
9. Nassau

(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.

(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.

§ 16

Direktorenamt

Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. Er oder sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.

§ 17

Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an.

(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.

§ 18

Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.

(2) Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 19

Religionspädagogische Konsultation

Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.

§ 20

Beirat

Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 21

Budget

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22

Ordnung des Religionspädagogischen Instituts

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf der Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.

**Abschnitt 3
Zentrum Oekumene**

§ 23

Gemeinsames Zentrum Oekumene

Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene können die beiden evangelischen Kirchen-den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen.

§ 24

Rechtsstellung und Geschäftsstelle

(1) Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.

§ 25

Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.

§ 26

Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.

(2) Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumearbeit ab. Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 27

Kollegium

Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. Die Dezernentin oder der Dezernent für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 28

Beirat

Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 29

Budget

Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 30

Ordnung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung des gemeinsamen

Zentrums Oekumene erlassen.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

**§ 31
Laufzeit**

(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

(2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

**§ 32
Zustimmungserfordernis**

Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012, die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22. Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung:

Zum Gesetzestitel:

Das Kirchengesetz enthält ausdrücklich den Begriff der Transformation, um zu verdeutlichen, dass das Gesetz den Inhalt des Vertrags in den Rang eines Kirchengesetzes erhebt.

Zu § 1:

Die Vorschrift soll die Voraussetzungen für eine den Wettbewerb ausschließende Regelung schaffen. Absatz 3 bezieht sich dabei auf die Einrichtungen selbst, während § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Kooperationsvertrages die Aufgabenübertragung selbst regeln.

Zu § 2:

Die Regelung der Zusammenarbeit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ausdrücklich vorgegeben, um keine Zweifel am Rechtscharakter des Vertrages aufkommen zu lassen.

Zu § 3:

Durch das Gesetz wird der durch die Kirchenleitung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode bereits abgeschlossene Vertrag (vgl. § 33 Kooperationsvertrag) transformiert. Es bedarf daher keiner Ermächtigung der Kirchenleitung zum Abschluss des Vertrages.

Zu § 4:

Die Regelung dient dem Erhalt einer klaren Rechtslage durch sich vollständig entsprechende Rechtsvorschriften für die Kooperation.

Zu § 5:

Wie vor.

Zum Kooperationsvertrag (Anlage zum Gesetz):

Zur Präambel des Kooperationsvertrags:

Hier wird zur Klarstellung der Kooperationsvertrag ausschließlich als öffentlich-rechtlich bezeichnet.

Zu § 3 des Kooperationsvertrags:

Es wird in Absatz 1 klargestellt, dass das Zentrum Ökumene rechtlich eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist.

Absatz 3 regelt die Übertragung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung von der EKKW auf die EKHN. Hierdurch wird die von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG geforderte Ausschließlichkeit gewährleistet, so dass es nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs im Sinne des § 2b UStG kommen kann. Zugleich wird klargestellt, dass die EKKW auch selbst weiter in diesem Aufgabengebiet tätig sein kann.

Zu § 4 des Kooperationsvertrags

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 entsprechen den Änderungen in § 3.

In Absatz 2 werden die Beschreibungen der übertragenen Aufgaben in Schulseelsorge und Konfirmandenarbeit etwas geschärft, da eine Ausschließlichkeitsregelung eine möglichst klare Abgrenzung der übertragenen Aufgaben erfordert. Bei Nummer 5 (Fachabteilungen) handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung.

Zu § 8 des Kooperationsvertrags:

Künftig soll die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der jeweils anderen Landeskirche im Rahmen einer Beurlaubung erfolgen, um die steuerlichen Folgen einer Personalgestellung auszuschließen.

Zu § 9 des Kooperationsvertrags:

Absatz 3 und Absatz 5 entfallen, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der dort geregelte Zeitraum ist bereits vergangen, die in Absatz 5 angeordnete Überprüfung hat 2021 stattgefunden.

Zu § 32 des Kooperationsvertrages:

Einer Zustimmung zu dem Vertrag bedarf es nicht mehr, weil sie in dem Transformationsgesetz enthalten ist.

Synopse
(Entwurf Stand 03.08.2022)

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</p> <p style="text-align: center;">Vom 22. November 2012 (ABl. 2013 S. 2)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau/Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Auszug aus dem Gutachten von KLMZ: <i>Den KV-E hebt das Kooperationsgesetz als Transformationsgesetz in den Rang eines Gesetzes i. S. v. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Laut BMF-Schr. v. 13.01.2020 an den Bevollmächtigten des Rates der EKD, Ziff. 1 Buchst. g erfüllen Transformationsgesetze, die eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in eigenes Recht übernehmen, die Voraussetzung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Es handelt sich somit bei dem Kooperationsgesetz selbst um das für die Anwendung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG notwendige Gesetz. Da es gerade das Wesen eines solchen Transformationsgesetzes ist, einem Vertrag zuzustimmen und ihn in den Rang eines Gesetzes zu transformieren, dürften auch die Regelungen des Vertrags (hier des KV-E) mit umfasst sein. Um gegenüber dem Finanzamt zu verdeutlichen, dass es sich um ein Transformationsgesetz handelt, schlagen wir vor, diese Bezeichnung im Gesetzestitel aufzunehmen.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen.</p> <p>(2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.</p>	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	<p>(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durchführen lassen.</p>	<p><i>Entsprechender Absatz im Gesetz der EKKW:</i> (3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durchführen lassen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Regelung der Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Verträge</p> <p>Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.</p> <p>(3) Vereinbarungen nach § 7 des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kooperationsvertrag</p> <p>Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.</p>	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">§ 4 Gesetzesänderungen</p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p><i>Entsprechender Paragraph im Gesetz der EKKW:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gesetzesänderungen</p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.</p>	<p><i>Entsprechende Paragraph im Gesetz der EKKW:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.</p>
	<p style="text-align: center;">Anlage Kooperationsvertrag</p>	

Anlage

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein Vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 3)</p>	<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch <u>Bischöfin Dr. Beate Hofmann</u> Vom</p>	
<p>Präambel Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete, unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:</p>	<p>Präambel Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete, unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden <u>öffentlich-rechtlichen</u> Kooperationsvertrag:</p>	<p>Zur Klarstellung für das Finanzamt „öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag“</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u> <u>Allgemeine Vorschriften</u></p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p>1Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung <p>2In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kooperation</p> <p>1Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung <p>2In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p>(1) 1Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) 1Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinsame Einrichtungen</p> <p>(1) 1Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) 1Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. 2Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p>(1) 1Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. 2Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p> <p>(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mission und Ökumene</p> <p>(1) 1 <u>Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen.</u> 2Das <u>Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.</u> 3Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.</p>	<p>Ziel: Wettbewerbsausschluss aus § 1 Abs. 3 des Kooperationsgesetzes i. V. m. dem Kooperationsvertrag.</p> <p>Auszug aus dem Gutachten von KLMZ: „Aus ganz überwiegenden Gründen schließt das Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages auch aus, dass die im KV-E</p>

<p>bisheriger Kooperationsvertrag</p>	<p>Neufassung des Kooperationsvertrages</p>	<p>Anmerkungen</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung 8. Weltanschauungsfragen 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen 	<p>(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung 8. Weltanschauungsfragen 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen <p>(3) <u>Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.</u></p>	<p><i>vereinbarten Leistung bei einem privaten Dritten angefragt werden dürfen. Nach § 1 Abs. 3 des Kooperationsgesetzes können im Rahmen der Kooperation Aufgaben ausschließlich selbst oder von der jeweils anderen Landeskirche wahrgenommen werden. „Im Rahmen der Kooperation“ verstehen wir dabei dergestalt, dass damit die unter § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 KV-E genannten Aufgaben gemeint sind. Da das Ökumenische Zentrum und das RPI gerade diese Aufgaben wahrnehmen, ergibt sich daraus die entsprechende Ausschließlichkeit.“</i></p>
<p>§ 4 Religionspädagogik</p> <p>(1) ¹Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. ²Das Religionspädagogische Institut unterhält</p>	<p>§ 4 Religionspädagogik</p> <p>(1) ¹ <u>Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.</u> ²Das</p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p>Regionalstellen in beiden Kirchen.</p> <p>(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten 6. Konfirmandenarbeit 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich 	<p><u>Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen.</u></p> <p>(2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. <u>Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge</u> 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den <u>Fachabteilungen</u> Kindertagesstätten 6. <u>Begleitung und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit</u> 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich <p><u>(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.</u></p>	
<p>§ 5 Akademiearbeit</p> <p>1Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. 2Hierzu gehören insbesondere:</p>	<p>§ 5 Akademiearbeit</p> <p>1Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. 2Hierzu gehören insbesondere:</p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit	1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:</p> 1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf 2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina 3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes 4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen 5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren) 6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs 7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Theologische Aus- und Fortbildung</p> <p>Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:</p> 1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf 2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina 3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes 4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen 5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren) 6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs 7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen</p> <p>(1) ¹Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. ²Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen</p> <p>(1) ¹Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. ²Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.</p>	<p>Die Vereinbarung über das gemeinsame ZOE und das RPI werden in Abschnitt 2 und 3 in den Kooperationsvertrag integriert. Damit kann § 7 (alt) entfallen.</p>

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.	(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Kooperationsrat</p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p> <p>(4) ¹Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. ²Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. ³Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ⁴Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) ¹Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. ²Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kooperationsrat</p> <p>(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.</p> <p>(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.</p> <p>(4) ¹Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. ²Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. ³Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ⁴Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.</p> <p>(5) ¹Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. ²Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.</p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Personal</p> <p>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</p> <p>(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Personal</p> <p>(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.</p> <p>(2) Zu besetzende <u>beziehungsweise</u> wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von <u>Beurlaubungen</u> nach dem Pfarrerdienstrecht <u>beziehungsweise</u> Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.</p>	<p>Die bisher geregelte Beauftragung ist umsatzsteuerrechtlich problematisch, da möglicherweise eine umsatzsteuerbare Personalgestellung vorliegt. Daher soll zukünftig mit der umsatzsteuerrechtlich unproblematischen Beurlaubung gearbeitet werden. Die betroffenen Personen erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit im RPI dennoch weiterhin die Zulage nach A 15, welche von der EKHN getragen wird. (Beschluss des Personalausschusses der KL der EKHN vom 27.10.2021)</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung</p> <p>(1) ¹In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. ²Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. ³Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</p> <p>(3) ¹In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. ²Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</p> <p>(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Finanzierung</p> <p>(1) ¹In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. ²Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. ³Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.</p> <p>(3) ¹In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. ²Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.</p> <p><u>(3)</u> Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und</p>	<p>Die acht Jahre sind bereits vergangen, so dass dieser Absatz entfallen kann.</p>

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p>einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p>	<p>einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.</p>	<p>Die Überprüfung hat 2021 stattgefunden.</p>
<p>§ 11 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.</p>	<p>§ 10 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.</p>	
<p>§ 12 Erweiterung der Kooperation</p> <p>1Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</p>	<p>§ 11 Erweiterung der Kooperation</p> <p>1Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.</p>	
<p>§ 13 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.</p>	<p>§ 12 Schiedsstelle</p> <p>In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.</p>	
<p>Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. Dezember 2014</p>	<p>Abschnitt 2 Religionspädagogisches Institut</p>	
<p>Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck haben die Kooperation in den Fragen der Religionspädagogik vereinbart. Die religiöse Bildung in den</p>	<p>§ 13 Gemeinsames Religionspädagogisches Institut</p> <p>1Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für</p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.	die Zukunft der Kirche als Volkskirche. 2Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.	
<p style="text-align: center;">§ 1 Religionspädagogisches Institut</p> <p>(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg wird als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik zum 1. Januar 2015 errichtet.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Rechtsstellung und Sitz</p> <p>(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg <u>ist</u> als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik errichtet.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Integrierte Regionalstruktur</p> <p>(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen.</p> <p>(2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Darmstadt b) Frankfurt c) Fritzlar d) Fulda e) Gießen f) Kassel g) Mainz h) Marburg i) Nassau <p>(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Integrierte Regionalstruktur</p> <p>(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen.</p> <p>(2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darmstadt 2. Frankfurt 3. Fritzlar 4. Fulda 5. Gießen 6. Kassel 7. Mainz 8. Marburg 9. Nassau 	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p>Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.</p> <p>(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.</p> <p>(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.</p>	<p>(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.</p> <p>(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.</p> <p>(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.</p>	
<p>§ 3 Direktorenamt</p> <p>1Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. 2Er oder Sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.</p>	<p>§ 16 Direktorenamt</p> <p>1Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. 2Er oder Sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.</p>	
<p>§ 4 Kollegium</p> <p>(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an.</p> <p>(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.</p>	<p>§ 17 Kollegium</p> <p>(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an.</p> <p>(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.</p>	
<p>§ 5 Koordinierungsgruppe</p> <p>(1) 1Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von</p>	<p>§ 18 Koordinierungsgruppe</p> <p>(1) 1Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von</p>	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p>Kurhessen-Waldeck zusammen. ²Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.</p> <p>(2) ¹Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. ²Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.</p>	<p>Kurhessen-Waldeck zusammen. ²Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.</p> <p>(2) ¹Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. ²Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.</p>	
<p>§ 6 Religionspädagogische Konsultation</p> <p>Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.</p>	<p>§ 19 Religionspädagogische Konsultation</p> <p>Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.</p>	
<p>§ 7 Beirat</p> <p>¹Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. ²Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. ³Erneute Berufung ist zulässig.</p>	<p>§ 20 Beirat</p> <p>¹Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. ²Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. ³Erneute Berufung ist zulässig.</p>	
<p>§ 8 Budget</p> <p>¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. ²§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages¹ bleibt unberührt.</p>	<p>§ 21 Budget</p> <p>¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. ²<u>§ 9 Absatz 3 des Kooperationsvertrages</u> bleibt unberührt.</p>	<p>Siehe § 9 (neu)</p>

¹ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ordnung des Religionspädagogischen Instituts</p> <p>Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird auf der Grundlage des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung² für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Ordnung des Religionspädagogischen Instituts</p> <p>Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck <u>hat</u> wird auf der Grundlage <u>dieses Vertrages des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung</u> im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung³ für das gemeinsame Religionspädagogische Institut <u>erlassen</u>.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Religionspädagogik angeglichen werden.</p>		Schon in § 10 enthalten.
<p style="text-align: center;">Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. Dezember 2014</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Zentrum Oekumene</u></p>	
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>¹Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde im Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012⁴ die Kooperation im Handlungsfeld „Mission und Ökumene“ vereinbart. ²Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. ³Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene werden die beiden</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Gemeinsames Zentrum Oekumene</u></p> <p>¹Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. ²Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene <u>können</u> werden die beiden evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen <u>können</u>.</p>	

² Nr. 149a.

³ Nr. 149a.

⁴ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen können.		
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung und Geschäftsstelle</p> <p>(1) ¹Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene zum 1. Januar 2015 errichtet. ²Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechtsstellung und Geschäftsstelle</p> <p>(1) ¹Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist <u>wird</u> als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. ²Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Leitung</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Leitung</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Koordinierungsgruppe</p> <p>(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.</p> <p>(2) ¹Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. ²Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Koordinierungsgruppe</p> <p>(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für <u>Diakonie und Ökumene</u> der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.</p> <p>(2) ¹Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. ²Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.</p>	Dezernatsbezeichnung wurde geändert.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Kollegium</p> <p>1Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. 2Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. 3Die Dezernentin oder der Dezernent für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Kollegium</p> <p>1Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. 2Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. 3Die Dezernentin oder der Dezernent für Dezernentin oder dem Dezernenten für <u>Diakonie und Ökumene</u> der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.</p>	<p>Dezernatsbezeichnung wurde geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beirat</p> <p>1Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. 2Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. 3Wiederholte Berufung ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Beirat</p> <p>1Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. 2Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. 3Wiederholte Berufung ist zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Budget</p> <p>1Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages⁵ bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Budget</p> <p>1Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2§ 9 Absatz 3 des Kooperationsvertrages bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnung</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erlässt auf Grundlage des</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Ordnung</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>hat</u> erlässt auf Grundlage <u>dieses Vertrages</u></p>	

⁵ Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung ⁶ des gemeinsamen Zentrums Oekumene.	des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung ⁷ des gemeinsamen Zentrums Oekumene <u>erlassen</u> .	
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechtsangleichung</p> <p>Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Ökumene angeglichen werden.</p>		Schon in § 10 (neu) enthalten.
	<p>Abschnitt 4 Schlussvorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Laufzeit</p> <p>(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 32 Zustimmungserfordernis</p> <p>Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	

⁶ Nr. 111.

⁷ Nr. 111.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.⁸</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar <u>2023</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012, die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22. Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember 2014 außer Kraft.</u></p> <p>(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	

⁸ Die Kirchensynode der EKHN hat dem Kooperationsvertrag am 22. November 2012 zugestimmt (Nr. 147). Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat dem Kooperationsvertrag am 29. November 2012 zugestimmt.